



Bescheinigung
Prognose nach § 15 Abs. 3 und 4 BAföG
Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG

Name

Vorname

Förderungsnummer

Studiengang

Ich beantrage:

- Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 BAföG
→ Bitte Gründe schriftlich ausführen!
- das Flexibilitätssemester über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 4 BAföG und bestätige, dass
 - ein Flexibilitätssemester von mir noch nicht beantragt wurde.
 - ich bereits in einem vorherigen Studium das Flexibilitätssemester beantragt und erhalten habe.
- die Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG

Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

1. Erklärung des Antragstellers:

- a) Meine Förderungshöchstdauer/die verlängerte Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Abs. 4 BAföG endet mit Ablauf des Monats _____.
- b) Mein Studium werde ich voraussichtlich bis zum _____ abschließen.
(Monat / Jahr)

Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

2. Bestätigung der zuständigen Prüfungsstelle / Ausbildungsstätte

- Herr/Frau _____ ist am _____ Jahr _____ zur Abschlussprüfung zugelassen worden.
- In dem Studiengang findet/finden (eine) Abschlussprüfung(en) nicht statt.
- Das Studium wird voraussichtlich bis zum _____ abgeschlossen werden.
(Monat / Jahr)

(Bezeichnung/Anschrift ggf. Dienstsiegel der Prüfungsstelle)

Datum

Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers/
Leiter des Prüfungsamtes

§ 15 Abs. 3 BAföG (Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz):

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
 2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
 3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
 - a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
 - b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstabens a,
 - c) der Studentenwerke und
 - d) der Länder,
 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
 5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist.
- Bei der Bestimmung der angemessenen Zeit, um die die Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer hinaus verlängert wird, bleibt ein Flexibilitätssemester nach Absatz 4 außer Betracht. Eine bereits erfolgte Verlängerung nach Absatz 4 schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach Satz 1 nicht aus.

§ 15 Abs. 4 BAföG (Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz):

Ausbildungsförderung wird Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 für ein weiteres sich unmittelbar anschließendes Semester gewährt (Flexibilitätssemester), wenn die Auszubildenden noch kein Flexibilitätssemester für einen früheren Ausbildungsabschnitt in Anspruch genommen haben. Werden während eines Flexibilitätssemesters eingetretene Umstände im Sinne von Absatz 3 Satz 1 geltend gemacht, wird nach Ablauf des Flexibilitätssemesters für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet. Die Förderung erfolgt zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen.

§ 15 Abs. 5 BAföG (Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz):

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Die Förderung erfolgt als zinsfreies Darlehen.

Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs. 5 BAföG wird ausschließlich als VollDarlehen geleistet. Die Rückzahlungsobergrenze (ca.10.010 €) gilt in diesem Fall nicht.